

Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert

Eine bunte Vielfalt großer und kleiner, im einzelnen nach Aufbau und Bedeutung recht unterschiedlicher Adels Herrschaften prägt das Erscheinungsbild der politisch-organisatorischen Strukturen im Hochmittelalter auch für das Gebiet der späteren Schweiz. Das Adelsgefüge befindet sich hier wie überall ständig im Wandel; nach 1150 wird mehr und mehr die Konzentration an der Spitze bedeutsam. Durch den wechselhaften und komplexen Prozeß der Territorialisierung, wie er schon vorher angebahnt ist und nach 1200 beschleunigt fortschreitet, entstehen einige wenige, großräumig organisierte landesherrliche Herrschaftsgebilde. Diese sind ihrerseits Grundlage der sich ausbildenden Territorialstaaten des 14. Jahrhunderts und damit wichtige Vorläufer moderner Staatlichkeit. Die Vorgänge im schweizerischen Raum stellen dabei vorerst nur eine regionale Variante einer allgemeinen Entwicklung im Rahmen des deutschen Reichsverbandes dar. Bekanntlich ist hier die Errichtung großer territorialstaatlicher Machtgebilde vor allem den Habsburgern und den Savoyern gelungen. Im Hinblick auf die Frage nach den frühen Etappen des langen Wegs von der traditionellen Adels Herrschaft zum landesherrlichen Staat ist aber auch die kyburgische Herrschaftsbildung von Interesse.

Dieses allgemeine Problemfeld bildet den Rahmen für die im folgenden darzulegenden Materialien und Ueberlegungen zur Geschichte der kyburgischen Herrschaft.* Die Grafen von Kyburg, spätestens nach 1180 losgelöst vom Stammhaus Dillingen, waren schon vor 1150 durch die Beteiligung am Erbe der älteren Winterthurer und Nellenburger Grafen zu bedeutendem Besitz in der nördlichen Ostschweiz gekommen.¹ Wesentlich begünstigt durch die Erbvorgänge beim Aussterben der Lenzburger (1172/73) und der Zähringer (1218) stiegen sie in der Folge, zumindest vom äußerlichen Umfang ihres Besitzes her beurteilt, zu den «mächtigsten Dynasten zwischen Thur und Saane»² auf. Allerdings nur für kurze Zeit: Mit dem Tod Hartmanns V. (1263) und seines Onkels Hartmann IV. (1264) starben sie im Mannesstamm aus, und als ihr Erbe setzte sich zur Hauptsache Rudolf von Habsburg, der nachmalige König, durch. Der kyburgische Besitz bildete nun seinerseits einen wesentlichen Teil der Besitzgrundlagen für die habsbur-

gisch-österreichische Landesherrschaft in weiten Gebieten der Ostschweiz und des Mittellandes. Insgesamt steht außer Zweifel, daß die Grafen von Kyburg als Machtfaktor im schweizerischen Raum während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von erheblicher Bedeutung waren. Entsprechend häufig haben sie in der schweizergeschichtlichen Forschung Beachtung gefunden. Einige der vorhandenen Arbeiten³ und eine im Vergleich gute Quellenlage erleichtern den Versuch, unter dem genannten, bisher noch kaum berücksichtigten Aspekt die Geschichte der Kyburger und ihrer Herrschaft nach 1170 erneut zu überdenken.

Konkret stellt sich zuerst die Frage nach der Bedeutung der Kyburger für die Territorialisierungskontinuität. Die «Territorialisierungslinie» soll nach hergebrachter Auffassung in direkter Abfolge – sozusagen genealogisch – von den Zähringern über die Kyburger zu den Habsburgern führen. Sind aber die Grafen von Kyburg nach 1218 wirklich in die Machtstellung der Zähringer eingerückt? Wie gestaltet sich, in bezug auf territorialpolitische Zusammenhänge, ihr Verhältnis zu den Staufern? Und ebenso wichtig: In welchen Bereichen haben die Kyburger tatsächlich Grundlagen gelegt für die habsburgisch-österreichische Landesherrschaft, von der bloßen Besitzvererbung einmal abgesehen? Zwar sind 1264 die kyburgischen Personen abgetreten; trotzdem ist natürlich danach zu fragen, wieweit die kyburgische Herrschaftsausübung in der einen oder andern Richtung strukturelle Bedingungen für die Folgezeit geprägt hat. Das führt direkt weiter zu einer andern, gleichermaßen zentralen wie schlecht geklärten Frage: Wie sind Art und Grad des inneren Ausbaus kyburgischer Herrschaft zu beurteilen? Auf einer allgemeinen Ebene wird dabei als entscheidendes Merkmal früher Formen von Landesherrschaft nicht so sehr die (erst viel später erreichte) Flächenhaftigkeit in den Vordergrund zu stellen sein. Allenfalls nachweisbare Tendenzen in Richtung Vereinheitlichung und Zentralisierung der Herrschaftsausübung, die Einführung neuer Bindungsformen für das adlige Gefolge, Ansätze zur Aufwertung der Landstädte, zur Straffung des Steuerwesens und zur schriftlichen Verwaltung, konkrete Bemühungen um Herrschaftsintensivierung auf allen Ebenen: all dies sind viel wichtigere Entwicklungszüge und übrigen Phänomene, wie

sie im Rahmen der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft dann um 1300 gut sichtbar werden und hinreichend bekannt sind.⁴

Eine umfassende Untersuchung dieser Fragen hätte eine sehr große Zahl möglicher Kriterien und Aspekte einzubeziehen. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich im vornherein auf wenige ausgewählte Punkte: Zunächst soll versucht werden, einige wichtige Grundzüge der äußeren Geschichte der Kyburger im Sinne einer Klärung der politischen und besitzmäßigen Voraussetzungen der Herrschaftsbildung darzulegen. Aus dem sehr weiten Bereich des inneren Gefüges kyburgischer Herrschaft sind dann lediglich zwei Gesichtspunkte herausgegriffen: das Verhältnis zu den Edelfreien (*nobiles*) und die Stellung der kyburgischen Ministerialität. Es sind dies immerhin zwei Teilprobleme, die bisher – nach meiner Ansicht – nur schlecht oder überhaupt nicht gelöst sind und die zudem für die Beurteilung des Ganzen erhebliche Bedeutung haben.

*

An der Wende zum 13. Jahrhundert starben innerhalb von knapp fünfzig Jahren gleich zwei der für unser Gebiet bedeutendsten Adelsgeschlechter aus: 1172/73 die Grafen von Lenzburg, denen ein umfangreicher, weit über fast das ganze Gebiet der heutigen Schweiz gestreuter Besitz an Gütern und Rechten eine höchst mächtige Stellung gesichert hatte, und 1218 die Zähringer, die als fast ebenbürtige Konkurrenten der Staufer auf dem besten Weg waren, von ihrer überragenden Position im westlichen Mittelland aus eine großflächige Herrschaft zu errichten. In beiden Fällen waren die Kyburger am Erbe beteiligt, und zuerst muß hier nach dem Gewicht dieser Erbvorgänge für die Ausweitung kyburgischer Herrschaft nach 1150 gefragt werden.

Lenzburger und Zähringer Erbe

Hartmann III. von Kyburg (belegt 1155–1180) war verheiratet mit Richenza, der Erbtöchter des 1172 gestorbenen Arnold IV. von Baden-Lenzburg. Durch den nachfolgenden Tod Ulrichs IV. von der älteren Lenzburger Linie (1173) erhielt diese Heiratsverbindung noch erhöhte Bedeutung. Was dabei oberflächlich wie eine besonders tüchtige Heiratspolitik der Kyburger aussehen mag, ist völlig anders zu beurteilen: Die Lenzburger waren besondere Vertraute Friedrich Barbarossas, und der Einbezug der Kyburger in ihre Verwandtschaft bedeutete zugleich eine festere Bindung an das staufische Gefolge, die Eingliederung in die staufisch-lenzburgische Klientel.

Friedrich I. kam denn auch 1173 eigens auf die Lenzburg, um das Erbe zu regeln. Die tatsächliche Vertei-

lung der großen Lenzburger Erbschaft kann allerdings fast nur aus späteren Zuständen und Quellen erschlossen werden. Gewinner waren sicher in erster Linie die Staufer selber, dann aber auch die Zähringer mit dem Erwerb der Zürcher Reichvogtei und die Habsburger. Es ist unklar, was eigentlich schon 1172/73 den Kyburgern zufiel. Eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht nur für die allodialen Güter Arnolds von Baden im Gaster-Walensee-Gebiet und in der Gegend von Baden. Später befinden sich allerdings eine ganze Reihe von Rechten, die zunächst in staufischer Hand verblieben waren, ebenfalls bei den Kyburgern, oder sie werden von diesen zumindest beansprucht: So unter anderem die Vogtei über das Stift Schänis, vielleicht mit Windegg, auch Vogteirechte über das Stift Beromünster, beides zunächst bei Friedrich selber; dann auch Allodialgüter Ulrichs von Lenzburg im Gaster und die Vogtei im Lande Glarus, die allerdings erst spät und in einer eher fragwürdigen Form als ausschließlich kyburgischer Besitz überliefert ist. Diese Teile gingen vorerst an Friedrichs jüngsten Sohn, an den 1200 verstorbenen Pfalzgrafen Otto.

Noch 1254 machte Elisabeth von Châlons, die Urenkelin des Pfalzgrafen Otto, Ansprüche auf Lenzburg und auf nicht genauer umschriebene Rechte in der Ostschweiz geltend und übertrug sie auf ihren Gemahl Hartmann V. von Kyburg. Damit wurden offensichtlich seit langem unklare Besitzverhältnisse endlich formal bereinigt. Denn ganz allgemein ist bei den genannten ehemals lenzburgischen Gütern nicht in allen Teilen befriedigend geklärt bzw. klärbar, wann und wie sie in kyburgische Hände übergegangen sind. Anhaltspunkte für eine Übertragung von unbekanntem Umfang bestehen höchstens für die Zeit um 1212, da Friedrich II. wahrscheinlich die kyburgische Hilfeleistung für seine Reise nach Deutschland belohnte. Trotzdem ist die Vermutung nicht abwegig, daß sich die Kyburger teilweise einfach faktisch, durch Usurpation, in den Besitz solcher Güter und Rechte gesetzt haben, weil sie sozusagen näher dran waren als die Staufer und die Erben Ottos. In diese Richtung weist übrigens auch der erbitterte Streit von 1223 mit dem Stift Beromünster um die Vogtei. Für die Stärkung der kyburgischen Stellung nach dem Ausscheiden der Lenzburger wäre somit weniger der normale Erbgang als die nach 1190/1200 vorübergehend erhebliche Schwächung staufischer Machtposition und Präsenz entscheidend gewesen. Dieser Sachverhalt mag nicht wenig am späteren politischen Verhalten der Kyburger erklären.

Weitaus wichtiger für die Grafen war nun ihre Beteiligung am Erbe der Zähringer. Ulrich III. von Kyburg (belegt 1183–1227) war verheiratet mit Anna, der Tochter Berchtolds IV. von Zähringen. Die politische Zielsetzung dieser Heirat war von den Zähringern bestimmt: Sie versuchten auf verschiedenen Wegen, ih-

ren Einfluß in der Ostschweiz auszudehnen und deshalb unter anderem die Kyburger ihrer Klientel einzugliedern. Kyburgische Hilfe für zähringische Politik ist denn auch in den Wirren um 1208 durchaus belegbar. Mit dem Tode Berchtolds V., des letzten Zähringers, entstand allerdings 1218 eine völlig neue, folgenschwere Situation. Innerhalb eines sehr weiten Kreises von Berechtigten und Ansprechern am zähringischen Erbe konnten sich die beiden Schwestermänner Berchtolds V., Egeno von Urach und Ulrich III. von Kyburg, als Allodialerben mehr oder weniger durchsetzen. Die Kyburger erhielten die linksrheinischen Eigengüter, vor allem Burgund, mit den Städten Freiburg, Thun und – nach Auseinandersetzungen – Burgdorf, dann einiges im Aargau und im Zürcher Gebiet. Allerdings erlangten sie von der durch Friedrich II. aufgelösten Reichsvogtei über Zürich lediglich Teile, Bern behauptete die Reichsfreiheit, und im Berner Oberland verselbständigte sich die ehemals zähringische Gefolgschaft, wie sich hier auch die Talschaft Hasli einem kyburgischen Zugriff entzog. Gleichzeitig bauten die Habsburger ihre Stellung in der Inner- schweiz aus.

Insgesamt konnten also die Kyburger mit dem Zähringer Erbe ihren Besitz massiv vergrößern. Im selben Zuge hatte sich aber auch die staufische Stellung entschieden verstärkt, nur schon passiv durch das Ausscheiden der zähringischen Konkurrenz, aktiv unter anderem durch die Reichsfreienpolitik. Die zunehmende Selbständigkeit der Städte Zürich und – vor allem – Bern stellte eine schwerwiegende Hypothek für die kyburgische Machtstellung dar. Ferner war der Einfluß auf die ehemals zähringische Gefolgschaft erst noch zu erringen, in der Innerschweiz und im Berner Oberland eigentlich schon von Anfang an verloren, auch in der Ostschweiz – beispielsweise bei den Herren von Klingen und von Regensberg – nicht einfach ohne weiteres gegeben.

Zur Umgestaltung nach dem Ausscheiden der Zähringer gehört nun auch noch ein anderer Vorgang: Am 1. Juni 1218 gaben Thomas von Savoyen für seine damals etwa sechsjährige Tochter Margarete und Ulrich von Kyburg für Hartmann (IV.), seinen jüngern Sohn, das Heiratsversprechen ab. Wahrscheinlich konnten im Zuge dieser Vereinbarungen savoyische Erbanprüche aus einer früheren Zähringerheirat geregelt werden, und damit verknüpft ist vielleicht der kyburgische Verzicht auf die Vogtei über Lausanne. Zur Hauptsache ging es um die gegenseitige Abgrenzung; Hartmann war offensichtlich dafür vorgesehen, die westlichen Teile der kyburgischen Herrschaft, die an die Zielgebiete savoyischer Expansion grenzten, als Erbteil zu erhalten oder wenigstens zu verwalten. Schließlich dürfte auch die wechselseitige Rückendeckung gegen staufische Territorialpolitik eine gewisse Rolle gespielt haben.

Das Verhältnis zu den Savoyern gehört denn auch zu den wesentlichen Bestimmungselementen kyburgischer Politik in den folgenden Jahrzehnten. In dieser Hinsicht war der Umstand nicht unbedeutend, daß der ältere Sohn Ulrichs III., Werner, 1228 auf dem Kreuzzug ums Leben kam und nur einen noch minderjährigen Sohn, Hartmann (V.), hinterließ. Denn damit rückte Hartmann IV. zum Haupt der Dynastie auf, und dies wiederum hatte nicht vorhersehbare Konsequenzen wegen seiner savoyischen Heirat und seiner späteren Kinderlosigkeit. Trotzdem wird man aber im unzeitigen Tod Werners nicht – wie es gelegentlich geschieht – einen geradezu katastrophalen Schicksalsschlag für die Dynastie zu sehen haben. Hartmann IV. hatte dadurch gerade die Chance, den Besitz ungeteilt zusammenzuhalten. Dies bedeutete eine durchaus günstige Ausgangslage, denkt man an die Teilung bei den Habsburgern und an die blutigen Erbhandel bei den Toggenburgern um eben diese Zeit. Für Erfolg oder Mißerfolg kyburgischer Politik war in den Jahren nach 1218 das Verhältnis zu den Staufern weit wichtiger.

Kyburger und Staufer

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts können die Grafen von Kyburg zur staufischen Klientel gezählt werden. Entsprechend gehörten sie auch zu jenen, die 1212 nach Konstanz geeilt sind, um den aus Italien kommenden Friedrich II. auf dem Weg nach Basel zu begleiten. Bis 1216 sind sie dann noch mehrmals im kaiserlichen Gefolge anzutreffen, insbesondere Ulrich III., im Jahre 1216 auch Hartmann IV. während längerer Zeit.⁵ Der scheinbar problemlose Anfang steht nun in schärfstem Kontrast zur Situation in den vierziger Jahren: Nach 1243 bis zum Tode Friedrichs II. spielen die Kyburger in der Region eine führende Rolle innerhalb der antistaufischen bzw. päpstlichen Partei. Daß für diese spätere Parteinahme abstrakte universalpolitische Überlegungen nur sehr am Rande – wenn überhaupt – mitspielten, ist seit langem erkannt. Das stellt aber auch die geläufige Meinung in Frage, der kyburgisch-staufische Gegensatz wäre erst nach 1239, nach dem Beginn des letzten und entscheidenden Konflikts zwischen Kaiser und Papst, aktuell geworden. Der Vorgeschichte der späteren Parteinungen soll deshalb im folgenden ausführlicher nachgegangen werden.

In den Jahren nach 1216 ist eine kyburgische Präsenz am kaiserlichen Hof nur noch im Zusammenhang mit der Regelung der zähringischen Erbsachen (1218/19) festzustellen.⁶ Dies mag bereits darauf hindeuten, daß für die folgende Zeit nicht bloß vordergründig der Wegzug Friedrichs nach Italien entscheidend war. Die Maßnahmen Friedrichs um das Zähringer Erbe – z. B. bei der Zürcher Reichsvogtei – tangierten die kyburgi-

schen Interessen ganz massiv. Warum sollten die Kyburger nicht spätestens in dieser Ausmarchung gemerkt haben, wer ihr eigentlicher territorialpolitischer Konkurrent war? Weiterer Konfliktstoff häufte sich schon bald an: Im Streit um die Vogtei über Beromünster waren die Kyburger letztlich kaum erfolgreich. Friedrich erzwang mit der Reichsacht einen für die Kyburger nicht besonders günstigen, ihrem Ziel jedenfalls nicht entsprechenden Kompromiß.⁷ Völlig gescheitert sind die für 1226 belegten Bemühungen um Teile der Reichsvogtei St. Gallen; der erfolgreiche Widerstand des Abtes wäre kaum denkbar ohne eine entsprechende Haltung des Kaisers.⁸ Wenn sich 1226 Werner von Kyburg tatsächlich beim Kaiser in Italien aufgehalten hat (was nicht sicher belegt ist), dann am ehesten in dieser Angelegenheit.⁹ 1228 nahm Werner am Kreuzzug teil, aber auch die Kreuzzugteilnahme muß nicht auf eine besondere Staufertreue zurückzuführen sein. Vielleicht ging es direkt um einen Versuch, doch noch die Gunst Friedrichs II. zu erwerben, allerdings wiederum erfolglos und durch den Tod Werners in Akkon auch mit einem bösen Ende.

Seit 1225/26 hatte sich die Lage immerhin durch die zunehmende Aktivität des jungen Heinrich (VII.), des Sohnes Friedrichs, gewandelt. Heinrich stand den territorialen Ambitionen der Fürsten und Herren vielleicht wohlgesinnter, eher noch ganz einfach machtlos gegenüber.¹⁰ Den Kyburgern mußte dies durchaus bewußt sein, war es doch Heinrich (VII.) gewesen, der ihnen 1226 den Erwerb sanktgallischer Vogteirechte versprochen hatte. Durch seine Politik geriet Heinrich (VII.) immer mehr in Gegensatz zu seinem Vater, besonders dann nach 1230/31. Im sich abzeichnenden Konflikt schlugen sich die Kyburger auf die Seite des Sohnes; ihre königsfreundliche Aktivität ist um so auffälliger, als sich andere wie die Rapperswiler und Habsburger offensichtlich zumindest neutral verhielten und schon damit eher Friedrich II. unterstützten. Nach 1231 hielt sich Hartmann IV. recht häufig im königlichen Gefolge auf¹¹, noch bis 1235, bis kurz vor dem katastrophalen Ende Heinrichs (VII.), der schließlich vom Vater als Gefangener nach Italien gebracht wurde. Übrigens spielten am Hofe Heinrichs die Uracher ebenfalls eine wichtige Rolle¹², ein direkter Hinweis darauf, wie die Voraussetzungen dieser Parteiungen in die Zeit der Ausmarchung um das Zähringer Erbe zurückreichen.

Für die Kyburger war aus der Unterstützung Heinrichs (VII.) vorerst beträchtlicher Nutzen zu ziehen. Ulrich, der Bruder Hartmanns IV., erlangte 1231 vom König die Investitur als Propst von Beromünster und die Ernennung zum königlichen Hofkaplan. 1233 wurde er dann Bischof von Chur; damit brachte er dem Hause Kyburg eine für die Einflußerweiterung sehr wichtige Position zu (er starb allerdings schon 1237).¹³ Auch die allgemeine Politik Heinrichs (VII.)

in unserem Raum – etwa die ernerische Reichsfreiheit von 1231 und die Bestätigung der Reichregalien für die Zürcher Äbtissin 1234 – konnte indirekt kyburgischen Interessen durchaus förderlich oder zumindest nicht abträglich sein. Mit dem Ausscheiden Heinrichs (VII.) waren allerdings die kyburgischen Hoffnungen zunichte, Hartmann IV. wohl auch als Gegner Friedrichs II. erheblich kompromittiert. Ganz im Unterschied zu anderen Dynasten und kleineren Herren aus der Region, die von 1236 an wieder im kaiserlichen Gefolge auftreten, sind denn auch die Kyburger dort nicht mehr anzutreffen; sie haben höchstens vorübergehend um 1240 nochmals eine Annäherung an Konrad IV. gesucht.¹⁴

Wahrscheinlich hatte sich in der Zwischenzeit der territorialpolitische Konfliktstoff noch auf andere Weise vermehrt, in Bereichen, wo sich regionale Rivalitäten mit der territorialpolitischen Gegnerschaft zwischen Kyburgern und Staufern überschneiden konnten. Unter anderem war objektiv schon früh eine gewisse Konkurrenzlage zu den Habsburgern gegeben. Vielleicht diente aber die Verheiratung Heilwigs, der Schwester Hartmanns IV., mit Albrecht IV. von Habsburg einer gewissen Stabilisierung und Abgrenzung, und ohnehin war nach der habsburgischen Teilung von 1232 von dieser Seite vorerst nicht viel zu befürchten. Die laufenburgische Linie hielt dann nach 1239 zeitweise zur päpstlichen Partei und wurde vom Stauer – ohne die schwyzerische Reichsfreiheit von 1241 einseitig auf diese Parteinarbeit zurückzuführen – sicher nicht gefördert, während Rudolf, der Sohn der Heilwig und spätere König, erst nach 1242 in den Vordergrund trat und sich dann als entschiedener Staueranhänger profilierte. Ein weniger beachtetes, vermutlich aber doch nicht unwichtiges Problem in den dreißiger Jahren liegt beim Verhältnis zu den benachbarten Grafen von Rapperswil.

Um 1230 befanden sich die Einsiedler Vögte von Rapperswil in vollem Aufstieg, und 1233 erscheint Rudolf (IV.) erstmals mit dem Grafentitel.¹⁵ Gewisse Spannungen zwischen Kyburg und Rapperswil, unabhängig von der Frage genealogischer Kontinuität im Hause Rapperswil, könnten schon früh bestanden haben. 1210 wird jedenfalls ein Rapperswiler in ganz einmaliger und entsprechend betonter Weise als Lehensmann (feodatus) des Kyburgers bezeichnet, und bei dieser Gelegenheit deutet sich für die Zeit um 1200 vielleicht eine gewisse Konkurrenz um den Einfluß auf die Zürcher Fraumünsterabtei (und später auf die Stadt) an.¹⁶ Noch weiter zurück könnte man an die früheren Konflikte zwischen den Einsiedler Vögten und den Lenzburgern wegen der Schwyzer Marchenstreitigkeiten denken. Das wiederum weist auf einen nach 1200 sicher vorhandenen Berührungspunkt der beidseitigen Interessen hin: Es ist dies das Lenzburger Erbe im Gaster und in Glarus. Hier urkunden denn auch 1232

Kyburg und Rapperswil gemeinsam über Besitz in der Gegend von Weesen, und 1240 siegeln sie beide in der Beilegung des Streits zwischen der Äbtissin von Säkingen und dem Meier von Glarus.¹⁷ Diese gemeinsame Tätigkeit muß allerdings in keiner Weise ein friedliches Einvernehmen zwischen den beiden Konkurrenten um Einflußnahme in diesem Gebiet bedeuten. Bestimmt nicht unwichtig ist auch, daß 1231 die Erbtöchter des Pfalzgrafen Otto, Beatrix, gestorben war. Anstelle der (oder zumindest: der unbestrittenen) Kyburger (Reichs-)Vogtei in Glarus wäre auch eine ganz andere Möglichkeit denkbar: Vogteirechte könnten auch Angehörige anderer edelfreier Geschlechter ausgeübt haben, kleinere Herren, die sich vielleicht mit Rapperswiler oder gar Habsburger Hilfe, sicher aber nicht ohne staufisches Dazutun hier festgesetzt hatten. Möglicherweise änderte sich diese Lage 1240, und damit wären wohl auch die diversen Auseinandersetzungen um das Meieramt zu verknüpfen.¹⁸

Solche Spuren bedürfen der weiteren Abklärung. Aber auch ohne sie ist die These eines Gegensatzes zwischen Kyburg und Rapperswil um ehemals lenzburgische Güter und Rechte durchaus plausibel, jedenfalls nicht weniger als die gängige Meinung eines gegenseitigen Einvernehmens. Dieser Gegensatz ist nun wiederum für das Verhältnis zwischen Kyburgern und Staufern interessant: Es steht außer Zweifel, daß die Rapperswiler von den Staufern entschieden gefördert worden sind, haben sie doch möglicherweise schon um 1230, vielleicht auch erst um 1239/40 die Reichsvogtei Urseren erhalten.¹⁹ Und die Frage, ob die (oder die nach 1230 auftretenden) Herren von Rapperswil nicht mit staufischer Nachhilfe zu ihrem neuen Zentrum Neu-Rapperswil und zum Grafentitel gekommen sind, ist nach meiner Ansicht noch immer offen.²⁰ Jedenfalls gehören die Rapperswiler in den vierziger Jahren eindeutig zur staufischen Partei.

Diese Überlegungen lassen vielleicht die Heiratsverschreibungen Hartmanns IV. für seine Gattin Margarete von Savoyen in einem anderen Licht erscheinen. 1230 verschrieb er ihr als Leibding unter anderem zahlreiche Güter aus dem lenzburgischen Erbe mit Schwergewicht im ostkyburgischen Bereich.²¹ Wäre es nicht möglich, daß er dies zur besseren Absicherung tat, weil das Erbe (oder wenigstens Teile davon) nicht unumstritten war, sogar konkret ein Eingreifen Friedrichs II. zugunsten der Rapperswiler drohte? Hier könnte auch einer der Gründe – neben andern – für die auffällig häufige Bestätigung und Veränderung der Verschreibungen für Margarete liegen. Kein einleuchtenderes Motiv als das Bedürfnis nach Absicherung läßt sich jedenfalls für eine Handlung Hartmanns IV. von 1244 finden: Damals gab er den größten Teil der ostkyburgischen Güter dem Bischof von Straßburg auf, um sie als Lehen wieder zu empfangen.²² Die Interpretation dieses ungewöhnlichen Schritts als gene-

relle Vorsichtsmaßnahme gegen einen allfälligen staufischen Zugriff ist sicher richtig. Immerhin mögen auch hier noch – unter anderem – konkrete Befürchtungen wegen der (zweifellos nicht völlig aussichtslosen) Rapperswiler Ansprüche auf Lenzburger Erbe im Linthgebiet im Hintergrund gestanden haben. Auch die Heirat Hartmanns des Jüngeren mit einer Anna von Rapperswil zu einem unbekanntem Zeitpunkt gegen 1248 hin könnte in denselben Kontext gehören.²³ Möglicherweise bedeutet dies einen Versuch zum Ausgleich, wobei die Kyburger die Bedingungen diktierten, weil die Rapperswiler nach 1245, nach dem Wegfall der staufischen Präsenz, in der schwächeren Position waren. Für die Richtigkeit der Vermutung, die Bereinigung der Lenzburger Erbsachen und damit des zentralen Streitpunktes könnte einer der wichtigeren Gründe für diese Heirat gewesen sein, gibt es noch einen anderen Hinweis: Nach dem Tod der Anna heiratete Hartmann V. Elisabeth von Châlons (1254), und auch dort spielte – auf einer mehr formalen Ebene – das Motiv der definitiven Bereinigung alter Lenzburger Sachen eine nicht zu unterschätzende Rolle.²⁴

Bestimmt wären diese Ausführungen zum Verhältnis Kyburg-Rapperswil noch zu vertiefen. Sie genügen aber, um zu zeigen, daß regionalpolitische Bemühungen und Auseinandersetzungen der Kyburger eng verschränkt sein konnten mit dem Problem ihrer territorialen Konkurrenz zu den Staufern. Wie sich auf diese Weise territorialpolitischer Konfliktstoff anhäufte, ließe sich wohl auch an anderen Beispielen bzw. in anderen Bereichen zeigen. Insgesamt wird damit lediglich ein schon vorher angedeuteter Sachverhalt weiter bestätigt: Es bedeutet nur eine konsequente Fortsetzung des vorgezeichneten Wegs, wenn nach 1243, nach der Wahl Innozenz IV., die Kyburger in eine regionale Führungsrolle innerhalb der antistaufischen Partei hineinwuchsen. Die rasche Zuspitzung des Kaiser-Papst-Konfliktes und die massiven Schwierigkeiten Friedrichs II. mußte der Kyburger als eine große Chance sehen, den territorialen Einfluß der Staufer definitiv zurückzudrängen und die bisherigen Mißerfolge wettzumachen. Dabei konnte er auf Solidarität oder wenigstens gleichgelagerte Interessen bei einem beträchtlichen Teil des schwäbischen Adels zählen.

Nach der Absetzung Friedrichs 1245 wird die Parteinahme eindeutig: Offensichtlich bestanden Kontakte zum Gegenkönig Heinrich Raspe. 1247/48 begaben sich dann die beiden Kyburger an den päpstlichen Hof in Lyon, und 1248 beteiligte sich Hartmann IV. auch führend an der erfolgreichen Fehdetätigkeit gegen Konrad IV. im Elsaß, wie sie insbesondere vom Bischof von Straßburg ausging. Entscheidender sind die Vorgänge in der Region selber: Wieweit die Kyburger an den innerschweizerischen Wirren dieser Jahre beteiligt waren, wo nach 1245 unter dem Etikett

päpstlicher oder kaiserlicher Parteinahme lokale Gegensätze und Fehden offen ausbrechen, ist schwer zu beurteilen.²⁵ Die Schwerpunkte lagen anderswo: Schon bald nach der Absetzung Friedrichs haben sie vielleicht ein Vorgehen gegen Bern geplant.²⁶ Mit Sicherheit aber unternahmen sie sofort gezielte Anstrengungen, den Einfluß im staufertreuen Zürich zu verstärken.²⁷ Das spricht nicht nur für ihre Ambitionen, sondern auch für die politische Klarsicht. Die zunehmende Selbständigkeit der beiden Städte stellte zweifellos eines der entscheidenden Hindernisse für eine großangelegte kyburgische Territorialpolitik dar.

Mit dem Tod Friedrichs II. (1250) war die staufische Zeit ohnehin faktisch zu Ende. Das Fazit kyburgischer Politik in der Zeit nach 1212, und damit kann der Abschnitt über das kyburgisch-staufische Verhältnis abgeschlossen werden, ist rasch gezogen: Trotz des gewaltigen Zähringer Erbes hatte Hartmann IV. die territoriale Machtstellung seines Hauses kaum konsolidieren und ausdehnen können, und Haupthindernis war bis in die Jahre nach 1240 die politische Aktivität Friedrichs II., in einem weitern Sinne die politische Präsenz der Stauer in diesem Raum überhaupt. In den Jahren nach 1245/50 mußte sich zeigen, ob es nun den Kyburgern auch wirklich gelingen sollte, ihr Ziel zu erreichen.

Zur Lage nach 1250

Alles in allem wird man die kyburgische Machtstellung um 1250 nicht unterschätzen dürfen. Dies gilt auch dann, wenn die staufische Präsenz eine erfolgreiche Territorialpolitik verhindert hatte. Deren Ende veränderte allerdings die Situation nicht einfach nur zugunsten der Kyburger. Die staufische Politik hatte Entwicklungen gefördert – man denke an die Reichsfreien –, die auch in Zukunft wesentlich über deren Chancen mitentscheiden sollten, und die Rolle als Bannerträger der Päpstlichen brachte auf die Dauer überhaupt nichts ein. Die Auseinandersetzungen in der Innerschweiz kamen schon gegen 1252 ohne irgendwelchen sichtbaren kyburgischen Gewinn zum Erliegen. Die Einmischung in stadtzürcherische Angelegenheiten führte nicht zum angestrebten Ziel und zwang in der Folge Hartmann IV. zu erheblichen Zugeständnissen, um wenigstens einen gewissen Ausgleich zu retten.²⁸ Bern behauptete seine Selbständigkeit, und wenn schon, war hier viel eher der Savoyer zur Stelle. Im Westen waren die Savoyer nun definitiv nicht mehr potentielle Bundesgenossen gegen Stauer und Reichsfreie, sondern zusammen mit Bern die schärfsten territorialpolitischen Konkurrenten, eine Lage, die sich schon seit einiger Zeit angedeutet hatte und die wegen der Kinderlosigkeit Hartmanns des Älteren und der Stellung Margaretes von Savoyen zusätzlich zu Komplikationen führen mußte. Auf die

Dauer nicht minder wichtig war etwas anderes: Rudolf von Habsburg schlug sich nach 1242/45 entschieden auf die staufische Seite und konnte sich gerade in den kritischen Jahren um 1250 als Helfer der Staufertreuen profilieren. Dank seiner zielbewußten Aktivität begann schon jetzt Habsburg die Rolle der legitimen – und zunehmend mächtigen – regionalen Ordnungsmacht zu übernehmen.²⁹

Somit waren schon um 1250 alle Elemente gegeben, welche den Spielraum kyburgischer Politik in den folgenden Jahren bestimmten oder besser gesagt einengten. Dazu kam nun noch die Teilung von 1250/51: im großen ganzen übernahm Hartmann V. die westlichen Teile mit dem Zentrum Burgdorf, während Hartmann IV. die ostkyburgischen Gebiete behielt.³⁰ Aus kyburgischer Sicht war die Teilung durchaus eine Demonstration des gesteigerten Machtbewußtseins des Geschlechts; sie brauchte nicht im vornherein eine Schwächung der Machtstellung zu bedeuten. Vielleicht wurde übrigens schon zu diesem Zeitpunkt Hartmann V. als künftiger Gesamterbe betrachtet, weil die Kinderlosigkeit Hartmanns des Älteren langsam offenkundig wurde. Darauf deutet jedenfalls die Tatsache hin, daß nachher der jüngere Hartmann sehr oft zu ostkyburgischen Angelegenheiten beigezogen wurde. Andererseits ist ein gewisses Mißtrauen des Älteren seinem Neffen gegenüber schon vor 1250 gelegentlich spürbar. Damit und mit der Teilung mag auch die 1251 vom Papst ausgesprochene, aber von Hartmann dem Jüngeren merkwürdigerweise nicht vollzogene Scheidung von seiner Gemahlin Anna von Rapperswil zusammenhängen.³¹ Mehr noch als dieses später mit Sicherheit vorhandene gegenseitige Mißtrauen wirkte sich als schwere Belastung aus, daß Hartmann IV. ganz offensichtlich nicht in der Lage war, die ehrgeizigen Pläne seines Neffen in den Jahren nach 1253 wirkungsvoll zu unterstützen. Hartmann V. stand auch ganz andern politischen Problemen gegenüber, als sie im ostkyburgischen Gebiet zu lösen waren. Die Voraussetzungen für eine gemeinsame Entwicklung der beiden Herrschaftsteile und für eine gemeinsame Wahrung der territorialen Machtstellung waren deshalb kaum mehr gegeben, und in diesem Sinne hatte die Teilung eben doch unvorhersehbare negative Folgen.

Die Ereignisse nach 1250 sollen hier nur noch ganz kurz überblickt werden. Im ostkyburgischen Bereich Hartmann IV. von da an als politisch fast inaktiven, älteren Grafen zu sehen, der sich in zunehmender Senilität nur noch um die Versorgung seiner allfälligen Witwe und um Vergabungen an Klöster gekümmert hätte, wäre sicher falsch. In nicht wenigen Angelegenheiten fungierte er als Landgraf und Schiedsrichter, Belege für einen immer noch beträchtlichen Einfluß in der Ostschweiz. Gegenüber Rapperswil und Regensburg scheint er eine Verständigungspolitik betrieben

zu haben, und mit Zürich, wo er vielleicht 1254/55 bei den Äbtissinnenwahlen die Hände im Spiel hatte, suchte er den Ausgleich.³² Wenn sich die Zürcher 1262 nicht mehr für Konradin gewinnen ließen, dann deutet schließlich auch dies darauf hin, daß der Kyburger schon längst keine Bedrohung mehr für die städtische Autonomie darstellte.³³ Nach 1257 ist trotz allem eine gewisse Wende festzustellen. Offensichtlich betrieb nun Margarete eine durchaus eigenständige Politik; ihre Bedeutung in diesen letzten Jahren ist nicht zu unterschätzen, und die savoyischen Absichten in Hinblick auf das Erbe waren klar. 1259 setzte dann auch schon das Erbgerangel von seiten des Bischofs von Konstanz und (weniger gewichtig) des Abtes von St. Gallen ein.

Wesentlich aktiver war nun immerhin die Politik Hartmanns des Jüngeren im Westen. Seine großangelegte und zielstrebige Territorialpolitik führte zum Zusammenstoß mit Bern, und das ermöglichte Peter von Savoyen eine entscheidende Ausdehnung seines Einflusses. Der 1256/57 vorübergehend erreichte Ausgleich bedeutete nichts anderes als das endgültige Scheitern kyburgischer Ausbaupläne. In den nachfolgenden Wirren ist von besonderem Interesse, daß sich Hartmann der Jüngere (nach schon wesentlich früheren Kontakten) spätestens 1261 stark an Rudolf von Habsburg anzulehnen begann.³⁴ Bei seinem Tode am 3. September 1263 hinterließ Hartmann V. nur die unmündige Tochter Anna. An ihrer Vormundschaft sicherte sich Rudolf einen wichtigen Anteil, und schon am 16. Februar 1264 ernannten ihn die Freiburger zu ihrem Schirmherrn.³⁵ 1264 lehnte sich aber auch Hartmann der Ältere an den Sohn seiner Schwester an, der ihm beim Aufstand der Winterthurer zu Hilfe eilte und dort am 29. Juni auch das Stadtrecht ausstellte³⁶, ein Aufstand, der wohl in erster Linie gegen die Savoyerin und ihre Politik gerichtet war. In welcher Art sich nach dem Tode Hartmanns IV. (am 27. November 1264) Rudolf von Habsburg hier als Erbe gegen die Ansprüche Margaretes und gegen Peter von Savoyen durchsetzte und wie er dann 1273 von Anna auch noch einen weiteren wichtigen Teil des Erbes Hartmanns V. erwarb, braucht nicht mehr dargestellt zu werden.

Wie soll man zum Abschluß diese letzten Jahre kyburgischer Politik beurteilen? Sicher ist nicht auszumachen, was geschehen wäre, wenn die Kyburger nicht sozusagen «biologisches Pech» gehabt hätten. Aber diese triviale Feststellung sollte nicht über eines hinwegtäuschen: Gesamthaft gesehen war die kyburgische Politik seit 1220 wenig erfolgreich, und nach dem Wegfall der staufischen Präsenz war schon zu viel Terrain an die aufstrebenden Konkurrenten verloren. Äußerlich wäre das umfangreiche Zähringer Erbe sicher eine gute Grundlage für die Errichtung einer großräumigen territorialen Herrschaft im schweizeri-

schen Mittelland gewesen. Die bloße Tatsache, ein großes Erbe angetreten zu haben, genügte allerdings nicht. Um die machtmäßige Präsenz durchzusetzen und von dort aus auch weiter auszugreifen, mußte das Erbe behauptet und integriert, herrschaftlich durchdrungen werden. Das überstieg offenbar die Möglichkeiten der Kyburger. Man gewinnt den Eindruck, daß dafür letztlich ihre Grundlagen allodialer, lehensmäßiger und vogteilicher Art – und damit auch die Einkünfte – zu bescheiden waren. Zudem hätte dies wohl vorausgesetzt, die Herrschaft auf neue Weise zu gestalten und zu organisieren. Ob Ansätze dazu vorhanden waren, muß mit einer Analyse der inneren Bautätigkeit der Kyburger geklärt werden.

*

Das Problem des inneren Ausbaus wäre unter vielen verschiedenen Gesichtspunkten zu erörtern. Wesentliche Aktivitäten wie Städtegründung und Vogteipolitik bleiben hier unberücksichtigt, und auch die in diesem Zusammenhang nicht etwa nebensächliche Stiftungs- und Klosterförderungstätigkeit kann höchstens beiläufig erwähnt werden. Im Hinblick auf die Beurteilung des inneren Ausbauerfolgs nicht minder wichtig ist die Frage nach dem Verhältnis der Kyburger zu den Edelfreien in ihrem Einflußgebiet, wie auch jene nach Stellung und Bedeutung kyburgischer Ministerialität. Diese beiden Bereiche sollen im folgenden überblicksweise behandelt werden. Die Beispiele dazu sind vorwiegend aus dem ostschweizerischen Gebiet gewählt.³⁷

Kyburger und einheimische Edelfreie

In der älteren Literatur ist viel von edelfreien Gefolgsleuten und «Freunden» der Kyburger die Rede. Solche Aussagen beruhen meistens auf der Annahme, das Auftreten einer ganzen Reihe von nobiles (vorwiegend) als Zeugen in kyburgischen Urkunden, besonders in den Heiratsverschreibungen für Margarete, müßte ein engeres Gefolgsverhältnis dieser Leute zu den Kyburgern bedeuten. Diese Vorstellung ist zweifellos falsch, obschon das Problem nicht so einfach zu lösen ist. Über kyburgische Lehensbindungen von Edelfreien ist praktisch nichts bekannt, was trotz der bekannten quellenkritischen Schwierigkeiten beim Nachweis derartiger Lehensverhältnisse kein Zufall sein kann. Die Quellen weisen eher auf Fälle hin, wo die Kyburger gegen den Willen der Betroffenen (und vielleicht gegen ihr Recht) ihre übergeordneten Lehensrechte beanspruchten.³⁸ Zudem dürfte es den Kyburgern kaum gelungen sein, allenfalls vorhandene zähringische Lehensbindungen zu übernehmen und zu behaupten.

Solche Überlegungen bieten eine zusätzliche Recht-

fertigung für den Versuch, hier das Problem von einer ganz andern Seite her anzugehen. Grundsätzlich sind die Edelfreien standesgleich mit den Kyburgern. Die bedeutenderen Geschlechter dieser Gruppe, wie die schon erwähnten Rapperswiler, aber auch etwa Regensberg, Klingen, Tengen und Eschenbach konnten durchaus als Konkurrenten auftreten, gerade in den Parteien des 13. Jahrhunderts. Deren Streubesitz, aber auch Besitz und Rechte kleinerer Geschlechter aus der nobiles-Gruppe, wie sie beispielsweise in der Ostschweiz sehr zahlreich vertreten waren, stellten im engeren kyburgischen Einzugsgebiet sozusagen Fremdkörper dar und standen einer territorialen Vereinheitlichung und Verdichtung entgegen. Von den territorialpolitischen Zielen her mußte es also den Kyburgern darum gehen, größere wie kleinere nobiles-Geschlechter entweder aus dem Gebiet zu verdrängen oder dann in die kyburgische Herrschaft zu integrieren, bedeutendere Nachbarn zumindest in ihre Klientel einzubeziehen. Wie weit ist dies gelungen?

Ein kurzer Überblick über die entsprechenden Vorgänge in der Ostschweiz ergibt etwa folgendes: Zu keiner Zeit waren die Kyburger in der Lage, auf die Großen der Nachbarschaft nachhaltig genug Druck auszuüben. Die lange Suche nach einem Ausgleich mit den Rapperswilern wurde schon oben dargelegt. Ähnliches gilt auch für die mit den Kyburgern verwandten Regensberger und für die kaum weniger begüterten Herren von Tengen. Angehörige beider Geschlechter treten häufig im Gefolge der Kyburger auf; dies bedeutet aber keineswegs den Verzicht auf eine eigenständige Politik, und sie dazu zu zwingen vermochte der Kyburger schon gar nicht. Gegenseitigen Ausgleichsbemühungen dürfte es entsprechen, wenn die Regensberger vor 1250 ihren thurgauischen Besitz (zur Hauptsache) aufgaben.³⁹

Erfolgversprechender war naturgemäß der kyburgische Verdrängungsdruck auf kleinere Geschlechter. Ein Weg dazu war die Beanspruchung des Erbes. Dies ist offenbar vor 1200 gegenüber den Herren von Weißlingen und Roßberg gelungen; beides waren wohl Splitter einer größeren Familiengruppe, die mit alten Nellenburger Gütern zu tun hatte. Solche Okkupationen scheinen allerdings nicht unumstritten gewesen zu sein und konnten noch viel später zu Schwierigkeiten führen.⁴⁰ Wahrscheinlich wichen dem kyburgischen Druck (oder jenem der von ihnen geförderten Leute) auch die Herren von Hasli⁴¹, und die Abwanderung der kleinen edelfreien Herren von Humlikon⁴² – ein Heinrich ist offenbar um 1240 nach Zürich gezogen – dürfte ebenfalls darauf zurückzuführen sein.

Für dieses Problem muß noch auf ein anderes Phänomen hingewiesen werden: Die neuen Klöster der Gegend, die kyburgische Stiftung Töß, das von Hartmann IV. maßgeblich geförderte Paradies und auch Katharinental, kommen in der Frühzeit in auffälliger

Weise zu Besitz an Orten, in denen Besitz eben solcher kleinerer edelfreier Geschlechter – wie Teufen, Schad von Radegg, Eschlikon, Winterberg, Humlikon/Kempton u. a. – lag, zum Teil direkt aus den Händen der nobiles, zum Teil indirekt über kyburgische Ministerialen und die Hand des Grafen.⁴³ Die kyburgische Förderung und der Aufstieg dieser Klöster könnte durchaus in den Zusammenhang gräflicher Politik gegen die kleineren nobiles gehören, sei es, daß sie den letzteren Zuflucht für Güter vor kyburgischen Machtansprüchen boten (wie vielleicht bei Katharinental), sei es als Folge direkter Verdrängungsmaßnahmen. Manche der sogenannten kyburgischen Schenkungen oder Überlassungen, besonders an Töß, könnten durchaus umstrittene Güter betroffen haben, eine ebenso ketzerische wie untersuchungswürdige Vermutung. Wohl nicht zufällig tauchen übrigens ähnliche Splitter auch in den Verschreibungen und Käufen für Margarete von Savoyen auf.⁴⁴

Ob diese Verdrängungspolitik tatsächlich viel Nutzen gebracht hat, steht dahin. Und sicher war sie nicht immer erfolgreich. Das deutlichste Beispiel für Widerstand sind die Herren von Teufen. Sie treten nur sehr selten in kyburgischen Urkunden auf, stehen mindestens vor 1230 in besonders engen Beziehungen zu Friedrich II. (und zu den Rapperswilern), und Kuno von Teufen amtet sogar 1235 als kaiserlicher procurator in Burgund.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund ist es doch auch äußerst interessant, daß im Winterthurer Stadtrechtbrief von 1264 neben den Tengen ausgerechnet die Teufen und die Humlikon als einzige edelfreie Zeugen auftreten.⁴⁶ Noch bedeutend weniger Erfolg scheinen die Versuche zur Integration gehabt zu haben: Ein einigermaßen sicheres Beispiel dafür sind nur die Herren von Wart. Rudolf von Wart urkundet 1245 als kyburgischer iusticiarius im Zürichgau. Die Warter sind sonst auch recht häufig im kyburgischen Gefolge, allerdings nur bis 1254, kaum zufällig bis zur (erzwungenen?) Liquidation ihres Kaiserstuhler Besitzes.⁴⁷ Auch der edelfreie Ulrich von Wetzikon tritt regelmäßig in der Umgebung des Kyburgers auf. Seine Stellung kann aber nicht genauer definiert werden, und seine Einordnung stellt beträchtliche Probleme auch genealogischer Art. Unsichere Anzeichen deuten darauf hin, daß er zu den Bonstetten gehörte; auch wenn dies zutrifft, könnte der merkwürdige Umstand nicht beseitigt werden, daß die Herren von Bonstetten, die doch nach gängiger Meinung seit etwa 1150 auf Burg Uster als kyburgischem Lehen gesessen haben sollen, überhaupt nie in kyburgischen Urkunden auftreten.⁴⁸

Vieles müßte in diesem Bereich noch genauer abgeklärt werden. Aber schon der summarische Überblick, beschränkt auf die Verhältnisse in der Ostschweiz, läßt nur den einen Schluß zu: Im ganzen waren die kyburgischen Verdrängungsbemühungen kaum sehr er-

folgreich, von realem Gewicht vielleicht noch am ehesten bei kleineren Herren, wobei indirekt die neuen Klöster eine wichtige Rolle gespielt haben dürften. Noch weniger gelang die Integration edelfreier Herren in den kyburgischen Dienst, und mit den bedeutenderen Nachbarn wie Regensberg konnte höchstens ein Ausgleich erzielt werden. Die Annahme, in den bernischen und aargauischen Gebieten sei die Lage nicht viel anders gewesen, ist durchaus begründet. Dieser Sachverhalt macht wesentliche Strukturschwächen kyburgischer Herrschaft offenkundig.

Kyburgische Ministerialität

Die Herausbildung einer eigenen ritterlichen Dienstmannschaft durch geistliche und weltliche Herren gehört zu den wichtigsten Merkmalen einer auf territoriale Herrschaftsintensivierung ausgerichteten Ausbaupolitik. Eine kyburgische Ministerialität ist in den Quellen schwach ab 1180, deutlicher dann nach 1230 faßbar, relativ spät also, was nicht ausschließlich mit der Quellenlage zu begründen ist. Schwierigkeiten macht auch, besonders in der Zeit nach 1240, die Abgrenzung der eigentlichen Dienstmannen von anderen, zumeist ritterlichen Gefolgsleuten und Lehensträgern. Die explizite ministerialis-Bezeichnung wird sehr ungleichmäßig verwendet, und entgegen aller Erwartungen werden schon ab 1230 die Konturen der Ministerialengruppe zunehmend unscharf.

Ganz allgemein darf die Abhängigkeit der kyburgischen Ministerialität von der Herrschaft nicht überschätzt werden.⁴⁹ Über die Lehensverhältnisse an Burgen und Dienstmannen ist sehr wenig bekannt; in vielen Fällen jedoch ist eine kyburgische Lehensherrlichkeit fraglich oder gar auszuschließen. Manche kyburgische Dienstleute müssen allodiale Güter besessen haben, andere dürften schon früh im Besitz echter Lehen gewesen sein, öfters auch von fremden Herren. In der Spätzeit scheint die gräfliche Bestätigung von ministerialischen Güterübertragungen an Klöster, beispielsweise an Töß, in erster Linie auf das Begehren der geistlichen Empfänger zurückzugehen, also viel eher deren Sicherheitsbedürfnis als einer realen und durchsetzbaren Kontrolle durch die Herrschaft zu entsprechen. Bis zu einem gewissen Grade und besonders nach 1250 mag die recht lockere Abhängigkeit der Ministerialität allgemeine Tendenzen der Zeit spiegeln, und schließlich kommt es hier sehr auf die faktische Macht zur Durchsetzung ministerialischer Verfügungsbeschränkungen an. Andere Herren, wie beispielsweise die Regensberger, versuchten immerhin, ein wesentlich restriktiveres Ministerialenrecht zu handhaben. Die Schwäche des kyburgischen Zugriffs auf die Ministerialität dürfte also noch andere, spezifische Gründe haben.

Ein wesentlicher Schwächefaktor ist die heterogene

Herkunft und Zusammensetzung dieser Dienstmannschaft und des kyburgischen Gefolges überhaupt. Die Heterogenität war von Anfang an gegeben: Zu einer kleinen Gruppe aus dem engsten Kerngebiet (etwa Schad und Schenk von Liebenberg, Wurmenhusen, Schlatt, Hettlingen u. a.) stießen durch die Erbvorgänge Dienstleute ehemals lenzburgischer und zähringischer Zugehörigkeit. Die Verfügungsgewalt nach Dienstmannenrecht über diese Herkunftsgruppen scheint von vorneherein beschränkt gewesen zu sein, wenn nicht schon immer die Macht fehlte, sie überhaupt durchzusetzen. Eine sehr selbständige Stellung wahrten jedenfalls die Herren von Hallwil⁵⁰ aus dem ehemaligen Lenzburger Gefolge (und wohl ursprünglich freier Herkunft). Dasselbe gilt für jene Herren von Liebenberg, die offenbar aus dem Zähringer Gefolge stammten, sich zum Teil als Reichsministeriale bezeichneten und irgendwie als Vorläufer oder gar direkte Vorfahren der erst nach 1250 in den Vordergrund rückenden Landenberger zu betrachten sind.⁵¹ Gleichzeitig ging die weitere Entwicklung einer eigenen Ministerialität nur mühsam voran. In den westlichen, d. h. aargauischen und bernischen Gebieten bildete sich in der Zeit nach 1220 offenbar nur ganz allmählich eine eigenständige kyburgische Gruppe aus, die noch um 1240 sehr schmal war (z. B. Oenz, Schüpfen, Stein u. a.) und erst nach 1250 deutlicher und zahlenmäßig stärker in Erscheinung trat, übrigens sich im Aargau auch durch einzelne Zuwanderer aus dem Thurgau ergänzte. Im östlichen Teil, quellenmäßig etwas besser überblickbar, bestanden vielleicht günstigere Voraussetzungen; die Erweiterung führte aber auch hier in erster Linie zu einer noch ausgeprägteren Heterogenität.

Erstens wurde im Osten nach 1230/40 wenigstens teilweise erfolgreich versucht, ritteradlige Gefolgsleute anderer Herren, insbesondere geistlicher Herrschaften, zu integrieren. Es gilt dies etwa für die Herren von Hegi, die als Zweig der konstanzer Ministerialen von Hugelshofen zu betrachten sind, weniger sicher auch für die wohl zuerst reichenauischen Herren von Strass. Häufig im kyburgischen Gefolge befinden sich nach 1240 auch die sanktgallischen Schenken von Landegg; bei der Landenberg-Gruppe dagegen, deren Angehörige gelegentlich im kyburgischen Umkreis auftreten und teilweise ebenfalls als sanktgallische Dienstleute bezeichnet werden, fällt eine wesentlich selbständigere Stellung und eine sehr breite Fächerung der Beziehungen auf.

In denselben Zusammenhang gehört ein ähnliches Integrationsphänomen auf einer anderen Ebene: Die Hofämter alter Art, insbesondere Schenk und Truchsess, scheinen schon nach 1230 nicht mehr eigentliche Hoffunktionen zu beinhalten. An ihrer Stelle bildet sich spätestens ab 1240 eine engere Hofadelsgruppe heraus, als Folge eines neuartigen, vielleicht an sa-

voyische Vorbilder angelehnten Ausbaus der zentralen Hofhaltung. Diese gehobeneren Dienst- und Beratergruppe umfaßt zunächst vor allem Kleriker. Dazu gehören die notarii, und unter ihnen besaß besonders der Notar Friedrich eine ganz außerordentliche Stellung und einen politischen Einfluß, der weit über die Regelung von kyburgischen Familienangelegenheiten und das bloße Urkundenverfassen hinausging.⁵² Seine Herkunft ist nicht zu bestimmen, aber er dürfte kaum der kyburgischen Ministerialität entstammen. Ebenso wichtig sind die hier tätigen Kleriker aus ebenfalls nicht «kyburgischen» Geschlechtern. Insbesondere Heinrich von Klingenberg, in päpstlichen Urkunden als kyburgischer consiliarius, vom Kyburger selber – wie Friedrich und andere – als familiaris und magister bezeichnet, übte am Hofe Hartmanns des Älteren zentrale Funktionen aus.⁵³ Alle diese Kleriker waren nicht bloß schreibkundig, sondern besaßen vielleicht eine Rechtsschulung in Bologna; das gilt eventuell auch für den schon oben erwähnten Ulrich von Wetzikon und für Diethelm von Steinegg, der 1230 bei der ersten Verschreibung für Margarete die rechtsgültigen Formeln auszusprechen hatte.⁵⁴ Auf den selben Sachverhalt deutet auch der Titel magister bei einzelnen Amtsleuten.⁵⁵ Damit sind Entwicklungszüge gegeben, die dann in habsburgischer Zeit größte Bedeutung erlangen.⁵⁶

Zweitens entsteht eine neuartige ritterliche Dienstleutegruppe in Verbindung mit der Entwicklung der kyburgischen Städte. Die entsprechenden Geschlechter sind zum einen direkt in den Landstädten seßhaft: So die Truchsessen von Dießenhofen (ein Zweig der älteren Hettlingen) und die Herren von Frauenfeld als die bekanntesten Beispiele.⁵⁷ Zum andern gibt es Anzeichen dafür, daß sich aus den Landstädten heraus eine neue Ritteradelsschicht zu bilden begann. Dieser Vorgang ist aus habsburgischer Zeit wohlbekannt (als Beispiel die Zum-Tor aus Winterthur⁵⁸, die später auf Teufen sitzen), kann aber wenigstens für Winterthur schon in kyburgischer Zeit angenommen werden. Anhaltspunkte in dieser Richtung bestehen für die Girsberg und Goldenberg, die unter diesen Bezeichnungen erst Ende der vierziger oder anfangs der fünfziger Jahre auftreten, aber offenbar schon vorher als «von Winterthur» belegt sind, in etwas anderer Weise wohl für die genealogisch unklare Gruppe Adlikon-Wagenberg-Meier von Neuburg, und wahrscheinlich auch für die auffallend spät unter diesem Namen auftretenden Sulz und Seen.⁵⁹ Bei einzelnen dieser Geschlechter dürfte auch eine Beziehung zu Gütern bestehen, die für Margarete von Savoyen gekauft worden sind. Und nebenbei sei immerhin vermerkt, daß interessanterweise die Girsberg, Goldenberg, Sulz und Seen in kyburgischen Urkunden nie explizit als ministeriales bezeichnet werden. Jedenfalls tritt diese neue Schicht kleinerer Ritteradelsgeschlechter in den fünfziger Jah-

ren sehr deutlich neben die ältere Kerngruppe, wenn nicht sogar an deren Stelle, verlieren doch die Wurmenhusen, Schenk und Schad von Liebenberg, Schlatt und Wida schon ab 1260 zunehmend rasch an Bedeutung.

In den Zusammenhang des Problems einer neuen stadtgebundenen Ministerialenschicht gehört schließlich auch noch die deutliche Abwanderungsbewegung aus dem Thurgau in aargauische Kyburgerstädte, wie etwa Zweige der Hettlingen⁶⁰ nach Baden. Andere Gründe wird dagegen die Festsetzung einzelner kyburgischer Ministerialen – vor allem der Herren von Schönenwerd⁶¹ – in der Stadt Zürich haben. Insgesamt ist die Neubildung einer auf die eine oder andere Weise eng mit den Landstädten verknüpften Ministerialengruppe ein Indiz dafür, daß sich das Schwergewicht kyburgischer Herrschaftsausübung mehr und mehr Richtung Städte verschoben hat. Gleichzeitig dürften die Kyburger bestrebt gewesen sein, damit eine neue, tatsächlich stärker an die Herrschaft gebundene Dienstmannenschicht zu schaffen.

Drittens: Das zuletzt genannte Ziel, die Schaffung einer neuen, stärker der Herrschaft verpflichteten Dienerschaft wurde auch noch auf andere Weise verfolgt. Schon ab 1230 wird eine neue Gruppe der officiales, ministri und servi, also der Ammänner und Diener faßbar⁶², und zwar zuerst vor allem im Aargau, später auch in anderen Gebieten. Einerseits ist die Entstehung dieser Amtsträger- und Verwalterschicht eine Folge des ansatzweise bereits früh, im Kyburgischen Urbar von ca. 1260⁶³ dann deutlich erkennbaren Versuchs zur Organisation der Herrschaft in Ämter. Das Kyburgische Urbar, seinerseits ein interessanter Beleg für die Anfänge neuartiger, stärker an Schriftlichkeit gebundener Formen der Herrschaftsausübung, zeigt bereits teilweise Ämter, die um Zentralburgen und ihre Vorstädte gruppiert sind, wie es in habsburgischer Zeit zur Regel wird. Inhaber bedeutender Ämter sind quasi Vorläufer späterer habsburgischer Amtsvögte und brauchen sozial keineswegs schlechter zu stehen als Angehörige des Ritteradels.⁶⁴ Andererseits bildet sich mit den servi und ministri trotzdem bzw. gleichzeitig eine neue Gefolgschaft sehr verschiedener, teilweise landstädtischer und auch ministerialischer, meist wohl eher bescheidener Herkunft, die sich sozusagen unterhalb der alten ritterlichen Ministerialität einschleibt. Bereits in kyburgischer Zeit beginnt also die Heranbildung einer Art von – nichtritterlichem und in sich sozial abgestuftem – «Lokaladel», der dann nach 1300 in den Quellen, vor allem als Inhaber kleinerer Lehen, sehr deutlich in Erscheinung tritt.⁶⁵

Wie sind nun zusammenfassend diese Entwicklungen zu beurteilen? Trotz all den geschilderten neuen Ansätzen bleibt die eine Tatsache bestehen: Die «autochthone» kyburgische Ministerialität war von An-

fang an schwach und blieb auch in der Folgezeit vergleichsweise unbedeutend. Die eigenständigen neuen Dienst- und Verwalterschichten in der Stadt und den Ämtern bildeten außerdem nur ein sehr bescheidenes Gegengewicht zur recht großen Gruppe der besitzmäßig starken und sehr selbständigen älteren Ritteradelsgeschlechter vom Lande. Unter ihnen ragten schon um 1260 etwa die Hallwil, Landenberg, Rinach, Baldegg, Klingenberg und andere hervor; sie alle sind ja dann auch, ganz im Gegensatz zur Ministerialität echt kyburgischer Herkunft, zu den Stützen – und Profiteuren – habsburgischer Landesherrschaft geworden.⁶⁶ Weder waren die Kyburger in der Lage, allenfalls mit Gewalt diese Geschlechter zu kontrollieren und zu integrieren, noch hatten sie ihnen genügend zu bieten, um sie auf andere Weise in den Dienst ihres territorialen Ausbaus zu ziehen – wie es dann dem Habsburger gelungen ist.

Eine seit Beginn schwache Basis, die äußerst schwierige Ausgangslage (auch etwa im Hinblick auf eine konsequente Lehenspolitik) mit der heterogenen, durch die Erbvorgänge fast zufälligen Zusammensetzung des potentiellen ritterlichen Gefolges, offenbar zu bescheidene Mittel, mit Ausnahme des engeren Hofadels und landstädtischer *homines novi* in bezug auf die Gefolgschaftsbildung auch in der Folge eine konsequente, genügend attraktive Ausbaupolitik zu betreiben, letztlich das Unvermögen, radikal neue Wege – wie die Habsburger mit Burglehen und (Amts-)Pfändern – zu beschreiten: alle diese Tatsachen ergeben ein sehr ungünstiges Bild. Es ist den Kyburgern nicht gelungen, eine starke Ministerialität herauszubilden und sie für den territorialen Ausbau einzusetzen. Die feststellbaren Neuansätze, die zum Teil tatsächlich in die Zukunft weisen, ändern daran nichts. Auch in diesem Bereich zeigen sich also wesentliche Struktur-schwächen kyburgischer Herrschaft.

Die Probleme um den inneren Ausbau sind mit den Themen Edelfreie und Ministerialität selbstverständlich noch lange nicht definitiv gelöst. War aber die kyburgische Städtepolitik erfolgreicher, wenn man nicht bloß die Gründungstätigkeit, die für sich allein noch nicht viel besagen will – auch die Frohburger haben viele Städte gegründet –, betrachtet? Und die Vogteipolitik, die ja auch Steuerpolitik bzw. die Erschließung neuer Einkünfte bedeutet? Das ist sehr fraglich, ohne den Vergleich nach vorne, mit dem, was dann in habsburgischer Zeit geschehen ist, allzustark strapazieren zu wollen. Günstigere Perspektiven ergeben sich immerhin im Bereich der Herrschaftsorganisation. Wenigstens ansatzweise sind mit dem Ausbau der zentralen Hofhaltung, den Versuchen zur Ämterorganisation und zur vermehrten Schriftlichkeit bedeutsame Absichten – noch nicht unbedingt Erfolge – in Richtung Herrschaftsintensivierung erkennbar.

Alle die genannten Aspekte bedürfen noch der weiteren Erforschung. Ein Gesamturteil über den kyburgischen Ausbau steht unter diesem Vorbehalt; es wird dennoch kaum positiv ausfallen können, weil nur schon in den beiden hier näher dargelegten Bereichen zu gewichtige Strukturschwächen nachzuweisen sind. Diese Feststellung erlaubt, den abschließenden Überblick doch noch mit dem Versuch zu verbinden, Antworten auf die eingangs gestellten Fragen wenigstens anzudeuten. Im ganzen waren die kyburgischen Territorialisierungsbemühungen alles andere als erfolgreich. Ein zentrales Hindernis im politischen Bereich bildete dabei bis 1245 die staufische Präsenz. Nach deren Wegfall waren die Kyburger nicht mehr in der Lage, ihre Ziele durchzusetzen. Die Territorialisierungslinie führte für unser Gebiet demnach eher von den Zähringern über die Staufer zu Savoyen, Bern und Habsburg und kaum über die Grafen von Kyburg. Die Weichen waren schon vor deren Aussterben gestellt. Neben den äußeren Schwierigkeiten fielen dabei wesentliche innere, strukturelle Schwächen ins Gewicht. Sie werden zumindest darin deutlich, daß es den Kyburgern nur in bescheidenem Maße gelungen ist, einheimische *nobiles* zu verdrängen oder zu integrieren, gleichzeitig die eigene Ministerialität unbedeutend war und blieb, sich außerdem der Kontrolle zunehmend entzog und die Bildung einer neuartigen Gefolgschaft höchstens im engsten Hofbereich und auf einer unteren Stufe gelingen konnte. Gerade in diesen beiden Bereichen wird man auch aus vergleichender Sicht zum Schluß kommen, die kyburgische Herrschaft habe die Entwicklung in Richtung Territorialisierung eher verzögert denn gefördert. Die Strukturbereinigung unter Rudolf und Albrecht von Habsburg war nicht zufällig in jeder Hinsicht um so rascher und gründlicher.⁶⁷

Gründe für die Erfolglosigkeit kyburgischer Territorialisierungsanstrengungen – und für die relative Rückständigkeit kyburgischer Herrschaft – sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Wesentlich verantwortlich dafür war ihre (im Verhältnis etwa zu den Stauern und Zähringern) immer recht bescheiden gebliebene Machtposition und Machtgrundlage. Sie kamen, etwas überspitzt formuliert, ja doch sozusagen zufällig als kleine ostschweizerische Dynasten zu Teilen des lenzburgischen und zähringischen Erbes. Das erklärt allerdings nicht alles, genau wie die Berufung auf die Glücklosigkeit ihrer Politik gegenüber den Stauern und auf das biologische Pech die Kyburger als nur individuellen Einzelfall absondern würden. Und die nicht unbedeutenden Neuansätze waren nicht einfach zu schwach, weil sozusagen «die Zeit» dafür noch nicht «reif» gewesen wäre. In Rechnung zu stellen ist auch der sichtbare Wandel der Herrschaftsmentalitäten im Laufe des 13. Jahrhunderts: Denkt man an die zielbewußte Erwerbs- und Organisations-

tätigkeit Rudolfs von Habsburg oder der Savoyer, dann blieben die Kyburger sehr viel stärker traditionellen Verhaltensweisen verhaftet. Besitzerweiterungen wurden auf den hergebrachten Wegen der Heirat, der Beerbung und – vielleicht besonders – der Usurpation gesucht; es gelang nicht, neue, machvergrößernde Wege in der Gefolgschaftsbildung zu finden; ein Ausbau des Vogtsteuerwesens, wie er für die habsburgischen Einkünfte und damit als Mittel zur Finanzierung «staatlicher» Verwaltungsleistungen und militärischer Machtausübung entscheidend war, blieb offenbar in allerersten Ansätzen stecken; die Aufzählung wäre fortzuführen.

Das Festhalten an hergebrachten Formen der Herrschaftsausübung und Machtbehauptung – mit den entsprechenden Folgen – bedeutet nun nicht einfach persönliches Unvermögen oder Dekadenz der Kyburger. Vielmehr steht dahinter ein nicht vollzogener Anpassungsprozeß an sich im 13. Jahrhundert rasch verändernde allgemeine gesellschaftliche Gegebenheiten und an sich damit wandelnde Voraussetzungen von Herrschaftsausübung überhaupt. Die Vorgänge weisen somit weit über lediglich verfassungsgeschichtliche Fragen hinaus, und das gilt für die gesamte Territorialisierungsproblematik.

* Der vorliegende Text, als Tagungsreferat konzipiert und grundsätzlich in der ursprünglichen Form belassen, will nicht mehr bieten als eine Ideenskizze zuhanden der weiteren Diskussion. In den Anmerkungen ist nur auf m. E. wichtigere (und neuere) Literatur sowie besonders herangezogene Quellenstellen verwiesen, und ich verzichte darauf, den teilweise neuen Perspektiven eine umfangreichere Referierung älterer Standpunkte bzw. Interpretationen beizufügen, was in keiner Weise eine Geringschätzung anderer Meinungen andeuten soll. Für einige kritische Hinweise im Anschluß an einen Vortrag zum selben Thema im Rahmen des Alemannischen Instituts in Tübingen bin ich dankbar.

¹ Siehe dazu Paul Kläui, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau, (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 40 Heft 2) Zürich 1960, grundlegend trotz vieler offener Fragen und methodischer Vorbehalte.

² So Hans Conrad Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizergeschichte (HbSG) I, Zürich 1972, 170.

³ Für den weiteren Rahmen maßgebend sind die entsprechenden Abschnitte von Hans Conrad Peyer in HbSG I, bes. 151ff., 163ff.; äußerst nützlich bleibt Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, (Diss.) Zürich 1913; wichtig ferner Markus Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218–1226, (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 14,3) Zürich 1926, und Bruno Meyer, Studien zum habsburgischen Hausrecht IV: Das Ende des Hauses Kyburg in: ZSG 27 (1947), 273–323; vgl. auch etwa Hans Kläui, Das Aussterben der Grafen von Lenzburg und die Gründung der Stadt Winterthur, in: Winterthurer Jahrbuch 20 (1973), 39–66. Auf die bei Peyer und Brun leicht auffindbaren allgemeinen Sachverhalte wird in den Anmerkungen nicht gesondert verwiesen.

⁴ Siehe zu letzterem die Zusammenfassung in Roger Sablonier, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ost-

schweizerischen Adels um 1300, (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66) Göttingen 1979, 211ff. und die dort zitierte Literatur. Für allgemeine verfassungsgeschichtliche Problemstellungen vgl. Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. Hans Patze, I (Vorträge und Forschungen 13) und II (VF 14), Sigmaringen 1971.

⁵ Regesta Imperii V/1 Nrn. 670g, 671 für 1212, vgl. dazu den Bericht von Burchard von Ursberg (MG SS rer. Germ. in usum schol. 16, hg. O. Holder-Egger u. a.) und Conradus de Fabaria, Continuatio casuum sancti Galli, hg. G. Meyer von Knonau (MVG NF 7) St. Gallen 1879, cap. 14, S. 173–179; zu 1213–1216 Regesta Imperii V/1 Nrn. 699, 700, 711, 724, 737, 852, 868, 869, 879, 882, 886, 924.

⁶ Regesta Imperii V/1 Nrn. 946 a, 949, 1052.

⁷ Urkundenbuch des Stiftes Beromünster 1. 16 (1218), 1. 18 bis 1. 22 (alle 1223); die Auseinandersetzungen gingen bekanntlich weiter, und wie eingeschränkt letztlich die Kyburger bzw. später die Habsburger Rechte waren, zeigt auch das Habsburgische Urbar, hg. Rudolf Maag, (Quellen zur Schweizer Geschichte 14/15) Basel 1899 (HU), I, S. 225–233; dies entgegen der Darstellung von Brun, 71ff.

⁸ Vgl. Brun, 75f., nach Conradus de Fabaria cap. 23, S. 202–204, bes. Anm. 198.

⁹ Regesta Imperii V/1 Nr. 1598.

¹⁰ Zur Stellung und Politik Heinrichs (VII.) vgl. Odilo Engels, Die Staufer, Stuttgart usw. 1977, 124ff.

¹¹ Regesta Imperii V/1 Nrn. 4018, 4087 (Werner 1226/27), dann für Hartmann IV. die Nrn. 4140, 4189 (1229–31), 4283 (1233), 4346 und 4356 (1234), 4366 (Januar 1235).

¹² Engels (wie Anm. 10), 125; vgl. zahlreiche Belege im Fürstenbergischen Urkundenbuch.

¹³ Helvetia Sacra I/1, S. 479.

¹⁴ Regesta Imperii V/1 Nr. 4430 (1240); für andere vgl. etwa Nrn. 2138 (1236), 2308 (1238), 3204 (1241); auch etwa Zürcher Urkundenbuch (Z) 2.505 (1236), Schnabelburger in Italien.

¹⁵ Zu den Herren von Rapperswil vgl. Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte (GHS) I, 63ff. (Diener), Die Wappenrolle von Zürich (WR), hg. Walter Merz und Friedrich Hegi, Zürich usw. 1930, Wappen im Haus zum Loch Nr. 16, ferner Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz V, 536f. (Schnellmann); Georg Bonner, Zur Genealogie der Einsiedler Kastvögte, der Herren und Grafen von Rapperswil im 13. Jahrhundert, in: Festschrift Gottfried Boesch, hg. Kommission Festschrift Boesch, Schwyz 1980, 57–84.

¹⁶ Z. 1. 368 (1210); die Bezeichnung wird von den geistlichen Richtern verwendet, dürfte aber vom Kyburger ausgehen und seinen Standpunkt wiedergeben.

¹⁷ Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (GS), 1. 348 (1232) und 1. 376 (1240).

¹⁸ Zum Problem der (Reichs-)Vogtei in Glarus vgl. die Ausführungen von Rudolf Maag in HU I, S. 498–500, Anm. 2 und Paul Schweizer in der Anm. 2 zu Z. 3. 1265 (1264), auch Brun, 55, 158, 199. Die für Kyburg entscheidende Urkunde Z. 3. 1265 wird von Brun, Schweizer und Perret (GS. I. 517 in Anm. 2 statt Glarus allerdings Bezug auf «gasterische Belange» angedeutet) nicht in Frage gestellt, von B. Meyer, Ende, 306 inkl. Anm. 78 und 314 inkl. Anm. 94, mit guten Gründen als unecht betrachtet. Das Problem wäre einer erneuten Überprüfung wert. Einige Hinweise: In gasterischen und glarnerischen Angelegenheiten tauchen in auffälliger Weise immer wieder Angehörige der nobiles von Kempten (die ihrerseits mit den Humlikon verknüpft, vielleicht mit ihnen sogar identisch sind) auf, in geringerem Maße Wetzikon (die mit den Kempten eng zusammenhängen) und vielleicht mit GS. I. 462 von 1256 auch Uster-Bonstetten (Heinrich «de Ostra»); gleichzeitig haben alle diese Leute mit den Meier von Windegg zu tun (sie treten später zusammen mit anderen aus dem gleichen Kreis wie die Ritter von Glarus zu Zürich auf, besitzen übrigens auch deutlich Habsburger-Beziehungen). Trotz seiner Fälschungstätigkeit (vgl. GS. I. 353, GS. I. 449, GS. I. 463) dürfte Tschudi den Namen der Edelfreien «von Schwanen» nicht aus der Luft gegriffen haben (und dies würde mit den

Einsiedler Äbten «von Schwanden» wieder auf Rapperswiler Beziehungen verweisen). In GS. I. 379 (1240) siegelt auch Rudolf Meier von Windegg, was zu dieser Zeit für einen Ministerialen in unserer Gegend noch ganz ungewöhnlich ist. Handelt es sich bei ihm um einen nobilis (was trotz der Bezeichnung ministerialis möglich wäre)? Auffällig sind auch die drei Adler in seinem Siegelbild; bei aller Skepsis gegenüber Spekulationen aufgrund von Wappen könnte dies auch auf die Liebenberger (und damit u. a. wieder auf Kempten) zurückverweisen usw.!

¹⁹ GS. I. 370; QW I/1. 409; HbSG I, 176 inkl. Anm. 45.

²⁰ Ein zentraler Punkt dabei bleibt die Lösung der viel diskutierten Probleme um die Rapperswiler Genealogie, die trotz der sorgfältigen neuesten Übersicht von Boesch (wie Anm. 15), die gewissermaßen einen Mittelweg zwischen Krüger und Zeller-Werdmüller vorschlägt, noch immer nicht gefunden ist. Wenn überhaupt, ist eine überzeugende Klärung nur dann möglich, wenn ein breites Umfeld mituntersucht wird, einerseits Richtung süddeutsch-bündnerische Beziehungen, andererseits in Richtung der «kleineren Geschlechter» in der ostschweizerischen Umgebung (wie v. a. Hinwil, Schnabelburg, Uster, Wädenswil usw.); vgl. auch die Hinweise bei Sablonier, Adel, S. 25 Anm. 27, S. 29 Anm. 32.

²¹ Z. 1. 459 (1230).

²² Z. 2. 600 (1244).

²³ Z. 2. 861, 862 (1253), 805 (1251), 714 (1248); die merkwürdigen Geschehnisse um diese Heirat (vorher Verlobung mit der *matertera* der Anna; vom Papst ausgesprochene, aber nicht vollzogene Scheidung) sind kaum klärbar, bevor nicht die genealogischen Probleme um die Rapperswiler besser gelöst sind. Die Möglichkeit, daß zwei verschiedene Annas «von Rapperswil» (die erste die Tochter Heinrich Wandelbers?) im Spiel waren, ist nicht auszuschließen.

²⁴ Fontes rerum Bernensium (FRB) 2. 346, vgl. dazu Brun, 177f.

²⁵ HbSG I, 177; Brun, 110ff.

²⁶ Brun, 111, 113, 160f.

²⁷ Am päpstlichen Bann über das staufertreue Zürich und an den nachfolgenden internen Auseinandersetzungen in Zürich (vgl. etwa Paul Schweizer, Die Anfänge der zürcherischen Politik, in: Zürcher Taschenbuch 11 (1888), 116ff.) waren die Kyburger wesentlich beteiligt, vgl. auch z. B. Z. 2. 758 (1249), Z. 2. 840 (1252), Z. 2. 881 (1254) usw.

²⁸ In diesen Zusammenhang gehören wohl die bisher nicht recht erklärbare Abtretung der Wasserkirche an die Probstei Z. 3. 958, 959 (1256) und die stärkere Bindung der kyburgischen Ministerialen von Schönenwerd an städtische Interessen (Z. 3. 994 von 1257).

²⁹ Vgl. HbSG, I, 177f.; Meyer, Ende, 287 Anm. 59, und Bruno Meyer, Rudolf von Habsburg, Graf, Landgraf und König, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, NF 98 (1980), bes. 7f., Anm. 11 und 12.

³⁰ Für die Einzelheiten der Teilung vgl. Brun, 132f., Feldmann, 249f.

³¹ Vgl. oben Anm. 23.

³² Vgl. oben Anm. 28.

³³ Siehe dazu Helmut Maurer, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978, 275f.

³⁴ Brun, 180, 184, 190; Meyer, Ende, 297f. (engere Kontakte schon 1253; Hartmann der Jüngere soll damals zur «staufischen Partei» übertreten sein), 300 (1261).

³⁵ Brun, 194; Feldmann, 203; Meyer, Ende, 304; für Freiburg FRB 2. 556 (1264).

³⁶ Z. 3. 1268 (1264), zum Aufstand Christian Kuchmeister, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, hg. G. Meyer von Knonau, (MVG NF 8) St. Gallen 1881, cap. 25, S. 72–78, vgl. auch in der Edition von Eugen Nyffenegger (Quellen und Forschungen zur Sprachgeschichte der germanischen Völker NF 60, Berlin usw. 1974) S. 47f.

³⁷ In erster Linie deshalb, weil mir die Verhältnisse in dieser Region aus eigener Arbeit weniger schlecht als anderswo vertraut sind. Entsprechend wird im folgenden oft nach Sablonier, Adel, zitiert, weil

die dort reichlich vorhandenen Verweise auf Literatur und Quellen hier nicht nochmals angehäuft werden sollen.

³⁸ Beispiele: 1) Das in Z. 2. 511 (1238) erwähnte *homagium* in Dindlikon, wo der Kyburger offensichtlich über Güter der nobiles von Kempten Oberlehensrechte beansprucht, was mit der Auflösung von Besitz der Humlikon (= Kempten?) und dem Abgang ihrer (?) Burg bei Dindlikon zu tun haben muß; 2) Die Überlassung von Schwarzach an Paradies, die bei den «Lehensmännern» auf Widerstand stieß, vgl. Thurgauer Urkundenbuch 3. 309, 310, 311, Z. 2. 876 (1253), Z. 3. 1025, Z. 3. 1028 (1257).

³⁹ Z. 2. 459 (1230), zu Veltheim und Achern, Verzicht zugunsten der Ausstattung Margaretes; Z. 2. 596 (1244), zu Tuttwil, Buch, Krillberg Murkart und Dingenhart, an Kreuzlingen; auch noch Z. 3. 983 (1256), zu Hagenbuch. Diese Regensberger Güter haben vielleicht weniger mit den Toggenburger Händeln des 13. Jahrhunderts als mit alten Nellenburger Splittern (oder noch älteren Ansprüchen) zu tun.

⁴⁰ Edelfreie von Roßberg und Weißlingen sind vor 1200 verschwunden (zumindest unter diesem Namen). Um Erbe der Weißlingen wird noch vor 1216 (Z. 1. 379) gestritten; ein längst zerfallenes *castrum* in Roßberg wird 1266 (1262?) in Z. 4. 1310 erwähnt. Interessanterweise gingen offensichtlich wesentliche Teile dieser Güter an Margarete (schon 1230, Z. 1. 459). Auf Schwierigkeiten verweisen ganz klar Z. 1. 379 und Z. 4. 1310; ferner die Vorgänge um die Güter der Herren von Kempten in den Jahren 1261/62 (vgl. Sablonier, Adel, 36 Anm. 49). Mindestens teilweise dürften zu diesem Komplex auch die Güter gehören, die im Zusammenhang mit der Erbauung der Moosburg für Margarete (Z. 2. 902) erworben werden mußten, und zwar von den nobiles von Wädenswil und von Rittergeschlechtern, darunter den von Schönenwerd (die ihrerseits vielleicht mit den nur kurz genannten Rittern von Weißlingen und evtl. mit Windegg zusammenzubringen sind). All dies deutet erstens darauf hin, daß die gängige Vorstellung eines geschlossenen Kyburger Besitzes auch in unmittelbarer Umgebung der Kyburg vor 1200 nicht richtig ist, bzw. (altkyburgische oder viel wahrscheinlicher) umstrittene altnellenburgische Erbsplitter sich auch hier noch befanden (wie weitere im Zürcher Oberland z. B. in Wermatswil und Ringwil). Zweitens wird man den Verdacht nicht mehr los, Margarete könnten auch hier (und nicht nur im Lenzburger Erbgebiet) teilweise umstrittene Güter verschrieben worden sein. Drittens wäre sogar denkbar, daß auch die Erstaussstattung von Töb 1233/34 (Z. 1. 484, 496) in diesen Kontext gehört.

⁴¹ Vgl. Sablonier, Adel, 92f.; Z. 2. 709 (1248) und Z. 3. 1052 (1259) belegen wohl deutlich genug kyburgischen Druck.

⁴² Vgl. oben Anm. 38 und Sablonier, Adel, 96.

⁴³ Dieses wichtige, bisher m. W. noch kaum beachtete Problem kann hier nur allgemein formuliert werden und bedarf dringend einer gezielten Untersuchung (vgl. auch oben Anm. 38 und 40). Teilweise bestehen übrigens ganz auffällige Querverbindungen zu den oben in Anm. 18 angedeuteten Zusammenhängen. Auf etwas andere Weise in den Rahmen landesherrlicher Ausbaupolitik stellt die Rapperswiler Gründung von Wurmsbach Ferdinand Elsener, Zisterzienserwirtschaft, Wüstung und Stadterweiterung am Beispiel Rapperswil, in: Stadtverfassung – Verfassungsstaat – Pressepolitik, FS Eberhard Naujoks, hg. Franz Quarthal und Wilfried Setzler, Sigmaringen 1980, 47–71; auch hier ist die Tatsache bemerkenswert, daß zu Wurmsbach *quondam fuit nostra munitio* (Z. 3. 1085).

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 40; z. B. auch Z. 2. 578 (1243), Z. 2. 687 (1247), ehemals Wartenberger Besitz zu Rickenbach.

⁴⁵ Zu Teufen allgemein vgl. GHS II 106ff. und Sablonier, Adel, 31 Anm. 41; zur Tätigkeit als *procurator* GHS II, 109.

⁴⁶ Z. 3. 1268 (1264).

⁴⁷ Z. 2. 625 (1245, *iusciarius*); zur Frage Wart-Kaiserstuhl vgl. Sablonier, Adel, 27 Anm. 28.

⁴⁸ Zu den Problemen um die Genealogie der Bonstetten/Wetzikon vgl. ausführlich Sablonier, Adel, 34f., Anm. 46 und 47, und allg. ibd. S. 33ff. Zu Uster ergänzend: Uster ist als *proprietas* der Kyburger

erstmal in Z. 2. 599 (1244; Auftragung an Bischof von Straßburg) erwähnt. Das braucht nicht zu bedeuten, hier hätte unbestrittener Kyburger Besitz (und überhaupt: was alles?) gelegen. Es wäre sehr wohl möglich, daß noch in den Jahren 1230/40 Rapperswiler Ansprüche bestanden (aus dem Erbe einer ersten Rapperswiler Familie oder in der Hand von deren Erben Richtung Bonstetten/Schnabelburg). Gegen die Ansichten von Paul Kläui (z. B. Geschichte der Gemeinde Uster, Uster 1960, 46ff.) spricht auch die Rapperswiler Kirchengründung in Uster. Burg Uster könnte ebenfalls zu den oben, Anm. 38, erwähnten Fällen gehören.

⁴⁹ Vgl. dazu allgemein Sablonier, Adel, 50ff., 74f., 152ff.

⁵⁰ Siehe August Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, (Beiträge zur Aargauer Geschichte) Aarau usw. 1978, bes. 48ff.

⁵¹ Vgl. Sablonier, Adel, 112ff. (und 64 Anm. 103).

⁵² Zur zentralen Hofhaltung vgl. Feldmann, 318ff., zu Notar Friedrich ibd., 322ff. und Brun, 114ff.; die Kyburger scheinen allerdings nicht eine eigentliche Kanzlei ausgebildet zu haben (frdl. Mitteilung von W. Heinemeyer). Eine Einsichtnahme in das Manuskript der Arbeit von Rieger (1941) über das kyburgische Urkundenwesen, die für diese Fragen wohl weitere zentrale Information enthält, war leider nicht möglich; die Arbeit soll 1981 erscheinen. Es gibt – näher zu untersuchende – Indizien dafür, daß Friedrich dem Geschlecht der von Schönenberg entstammte (konstanzer Ministeriale; unter diesem Namen jedenfalls genealogisch nicht dieselben vor 1250 und nach 1260; die ersteren (evtl. nobiles) mit vermutlichem Zusammenhang zu Sulgen (und Rätterschen, Schauenberg?), zuerst vielleicht eher nach dem in Z. 3. 990 (1257) erwähnten Schönenberg bei Gündlikon [vgl. auch Z. 13. 376c von 1213, Liquidation von Besitz der Schönenberger in Hagenbuch] benannt).

⁵³ Vgl. zu Heinrich von Klingenberg etwa Z. 2. 714, 731 (1248), Z. 3. 958 (1256), Z. 3. 1074 (1259).

⁵⁴ Ulrich von Wetzikon befand sich vielleicht 1244 in Italien (schwacher Hinweis in Z. 2. 596); zu Diethelm von Steinegg, der wohl am ehesten den Krenkingen zuzuordnen wäre, vgl. Z. 1. 439 (*verba... docuit!*).

⁵⁵ So der *magister Hugo dictus de Staeye minister illustris domini comitis de Kiburg in Windegge* von GS 1. 475 (1257). Daß dieser be-

deutende kyburgische Ammann ein Angehöriger irgendeines «Rapperswiler oder Kyburger Ministerialengeschlechts» wäre, das sich «wahrscheinlich nach der Burgstelle Steg» (ibd. Anm. 3) bei Fischenthal ZH benannte, halte ich für völlig unwahrscheinlich. Wenn er nicht eben doch, wie auch schon vermutet wurde, ein Zürcher Mülner (oder ein Rapperswiler Stadtsässiger) ist, dann vielleicht noch am ehesten ein Landenberger.

⁵⁶ Vgl. dazu Sablonier, Adel, 180.

⁵⁷ Zu Frauenfeld vgl. auch Kurt Burkhardt, Stadt und Adel in Frauenfeld, (Diss.) Zürich 1977, und zur Kritik der herkömmlichen Ableitung von den «von Wiesendangen» Sablonier, Adel, 61, inkl. Anm. 97.

⁵⁸ Vgl. WR Nr. 558.

⁵⁹ Diese Annahmen stehen unter dem Vorbehalt einer gründlichen und vor allem zusammenhängenden Neubearbeitung der Geschichte (und Genealogie) aller dieser Geschlechter. Die Indizien können hier nicht detailliert ausgebreitet werden; die wichtigsten Materialien dazu sind zusammengestellt in Sablonier, Adel, S. 54 Anm. 89, S. 63 Anm. 101, S. 66 Anm. 104, S. 76 Anm. 125 (wo mir aber die Bedeutung dieses Phänomens noch nicht klar war). Interessant ist übrigens auch die Berufung auf eine Familiengrablege beim Stift Heiligenberg 1268 durch Konrad von Schalken, habsburgischer *minister* auf Windegge (Z. 4. 1382).

⁶⁰ Vgl. z. B. Z. 13. 1029c (1257).

⁶¹ Vgl. Sablonier, Adel, 125.

⁶² Z. 1. 459 (1230); für nachher vgl. etwa die Nachweise in den Registern Z. 2 S. 402 und Z. 3 S. 381.

⁶³ Das Kyburger Urbar, in: HU II/1, S. 1–36.

⁶⁴ So besonders etwa der *minister* auf Windegge (vgl. oben Anm. 55) und die *ministri* in Baden (teilweise Angehörige der Hettlingen, vgl. Z. 13. 1029c von 1257, derselbe auch z. B. in Z. 3. 1007 (1257); oder Johannes, Sohn des Ulrichs, z. B. Z. 3. 1037 von 1258); auch der streitbare Vogt Arnold von Richensee, als *officialis* Hartmanns des Jüngeren bezeichnet in Z. 3. 935 (1255).

⁶⁵ Vgl. Sablonier, Adel, 161f., 182ff.

⁶⁶ Vgl. Sablonier, Adel, 136f., 179ff.

⁶⁷ Vgl. zusammenfassend Sablonier, Adel, 250ff., 255.